

# Kirchliches Amtsblatt

## FÜR DIE DIÖZESE FULDA

Fernsprechnummer: (0661) 87-0

Telefax: (0661) 87-578

STÜCK XII

FULDA, den 20. Dezember 2016

132. JAHRGANG

- Nr. 143 Papstbotschaft zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2017  
Nr. 144 Aufruf Afrikakollekte 2017  
Nr. 145 Haushaltsplan Bistum Fulda 2017  
Nr. 146 Erstes Gesetz zur Änderung der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Fulda  
Nr. 147 Durchführungsbestimmung zur Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Fulda über Bilanzierung und Haushaltsvorzug (DB Bilanzierung)  
Nr. 148 Anlage 1 zu § 1 der Durchführungsbestimmungen zur HRO  
Nr. 149 Zweites Dekret zur Änderung der Ausführungsbestimmungen der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Fulda  
Nr. 150 Beauftragung mit der Leitung der Vermögensverwaltung der Katholischen Kirchengemeinde Mariae Himmelfahrt in Burghaun  
Nr. 151 Firm- und Visitationsplan 2017  
Nr. 152 Erwachsenentaufe  
Nr. 153 Zusammensetzung Katholikenrat  
Nr. 154 Gabe der Gefirmten 2017  
Nr. 155 Gabe der Erstkommunionkinder 2017  
Nr. 156 Sternsingeraussendung 2017  
Nr. 157 Streupflicht bei Schnee und Glätte  
Nr. 158 Verhütung von Frostschäden  
Nr. 159 Kollektenplan 2017  
Nr. 160 Kirchliche Statistik 2016  
Nr. 161 Karl-Leisner-Pilgermarsch  
Nr. 162 Pristerexerziten Kloster Weltenburg 2017  
Nr. 163 Interessententreffen Schönstatt Priesterbund und -verband  
Nr. 164 Schriftenversand  
Nr. 165 Sonderdruck „das münster“  
Nr. 166 Personalien

### Nr. 143 Botschaft von Papst Franziskus zum 103. Welttag des Migranten und Flüchtlings

[17. Januar 2016]

Minderjährige Migranten –  
verletzlich und ohne Stimme

Liebe Brüder und Schwestern,

» Wer ein solches Kind um meinetwillen aufnimmt, der nimmt mich auf; wer aber mich aufnimmt, der nimmt nicht nur mich auf, sondern den, der mich gesandt hat « (Mk 9,37; vgl. Mt 18,5; Lk 9,48; Joh 13,20). Mit diesen Worten erinnern die Evangelisten die christliche Gemeinde an eine Lehre Jesu, die begeisternd und zugleich sehr verpflichtend ist. Diese Aussage zeichnet nämlich den Weg vor, der von den „Kleinsten“ ausgeht und in der Dynamik der Aufnahme über den Erlöser sicher zu Gott führt. Gerade die Aufnahme ist also die notwendige Bedingung, damit dieser Weg sich verwirklicht: Gott ist einer von uns geworden, in Jesus ist er als Kind zu uns gekommen, und die Offenheit für Gott im Glauben – der wiederum die Hoffnung nährt – findet ihren Ausdruck in der liebevollen Nähe zu den Kleinsten und den Schwächsten. Liebe, Glaube und Hoffnung – alle drei sind an den Werken der Barmherzigkeit beteiligt, die wir während des jüngsten Außerordentlichen Jubiläums wiederentdeckt haben.

Doch die Evangelisten gehen auch auf die Verantwortung dessen ein, der gegen die Barmherzigkeit verstößt:  
» Wer einen von diesen Kleinen, die an mich glauben,

zum Bösen verführt, für den wäre es besser, wenn er mit einem Mühlstein um den Hals im tiefen Meer versenkt würde « (Mt 18,6; vgl. Mk 9,42; Lk 17,2). Wie könnte man diese ernste Ermahnung vergessen, wenn man an die Ausbeutung denkt, die skrupellose Menschen auf Kosten so vieler Kinder betreiben, die in die Prostitution geführt oder für Pornographie verwendet werden; die zu Sklaven in der Kinder- und Jugendarbeit gemacht oder als Soldaten angeworben werden; die in Drogenhandel und andere Formen der Kriminalität verwickelt werden; die zur Flucht vor Konflikten und Verfolgungen gezwungen werden und Gefahr laufen, einsam und verlassen dazustehen?

Darum liegt es mir anlässlich des diesjährigen Welttags des Migranten und des Flüchtlings am Herzen, auf die Wirklichkeit der minderjährigen Migranten – besonders auf die, welche ganz allein unterwegs sind – aufmerksam zu machen und alle aufzurufen, sich um diese Kinder zu kümmern, die dreifach schutzlos sind: weil sie minderjährig, weil sie fremd und weil sie wehrlos sind, wenn sie aus verschiedenen Gründen gezwungen sind, fern von ihrer Heimat und getrennt von der Liebe in der Familie zu leben.

Heute sind die Migrationen kein auf einige Gebiete des Planeten beschränktes Phänomen, sondern betreffen alle Kontinente und nehmen immer mehr die Dimension eines dramatischen weltweiten Problems an. Es handelt sich nicht nur um Menschen auf der Suche nach einer würdigen Arbeit oder nach besseren Lebensbedingungen, sondern auch um Männer und Frauen, alte Menschen und Kinder, die gezwungen sind,

ihre Häuser zu verlassen, in der Hoffnung, ihr Leben zu retten und woanders Frieden und Sicherheit zu finden. Und an erster Stelle sind es die Minderjährigen, die den hohen Preis der Emigration zahlen, die fast immer durch Gewalt, durch Elend und durch die Umweltbedingungen ausgelöst wird – Faktoren, zu denen sich auch die Globalisierung in ihren negativen Aspekten gesellt. Die zügellose Jagd nach schnellem und leichtem Gewinn zieht auch die Entwicklung abnormer Übel nach sich wie Kinderhandel, Ausbeutung und Missbrauch Minderjähriger und ganz allgemein die Beraubung der Rechte, die mit der Kindheit verbunden und in der UN-Kinderrechtskonvention sanktioniert sind.

Das Kindesalter hat aufgrund seiner besonderen Zartheit einzigartige Bedürfnisse und unverzichtbare Ansprüche. Vor allem hat das Kind das Recht auf ein gesundes und geschütztes familiäres Umfeld, wo es unter der Führung und dem Vorbild eines Vaters und einer Mutter aufwachsen kann; dann hat es das Recht und die Pflicht, eine angemessene Erziehung zu erhalten, hauptsächlich in der Familie und auch in der Schule, wo die Kinder sich als Menschen entfalten und zu eigenständigen Gestaltern ihrer eigenen Zukunft sowie der ihrer jeweiligen Nation heranwachsen können. Tatsächlich sind in vielen Teilen der Welt das Lesen, das Schreiben und die Beherrschung der Grundrechenarten noch ein Privileg weniger. Außerdem haben alle Kinder ein Recht auf Spiel und Freizeitbeschäftigung, kurz: ein Recht, Kind zu sein.

Unter den Migranten bilden die Kinder dagegen die verletzlichste Gruppe, denn während sie ihre ersten Schritte ins Leben tun, sind sie kaum sichtbar und haben keine Stimme: Ohne Sicherheit und Dokumente sind sie vor den Augen der Welt verborgen; ohne Erwachsene, die sie begleiten, können sie nicht ihre Stimme erheben und sich Gehör verschaffen. Auf diese Weise enden die minderjährigen Migranten leicht auf den untersten Stufen der menschlichen Verelendung, wo Gesetzlosigkeit und Gewalt die Zukunft allzu vieler Unschuldiger in einer einzigen Stichflamme verbrennen, während es sehr schwer ist, das Netz des Missbrauchs Minderjähriger zu zerreißen.

Wie soll man auf diese Realität reagieren?

Vor allem, indem man sich bewusst macht, dass das Migrations-Phänomen nicht von der Heilsgeschichte getrennt ist, sondern vielmehr zu ihr gehört. Mit ihm ist ein Gebot Gottes verbunden: » Einen Fremden sollst du nicht ausnützen oder ausbeuten, denn ihr selbst seid in Ägypten Fremde gewesen « (Ex 22.20); » ihr sollt die Fremden lieben, denn ihr seid Fremde in Ägypten gewesen « (Dtn 10,19). Dieses Phänomen ist ein Zeichen der Zeit, ein Zeichen, das vom Werk der Vorsehung Gottes in der Geschichte und in der menschlichen Gemeinschaft spricht im Hinblick auf das universale Miteinander. Die Kirche verkennt durchaus nicht die Problematik und die häufig mit der Migration verbundenen Dramen und Tragödien und ebenso wenig die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der würdigen Aufnahme dieser Menschen. Dennoch ermutigt sie, auch in diesem Phänomen den Plan Gottes zu erkennen, in der Gewissheit, dass in der christlichen Gemeinschaft, die

Menschen » aus allen Nationen und Stämmen, Völkern und Sprachen « (Offb 7,9) in sich vereint, niemand ein Fremder ist. Jeder ist wertvoll, die Menschen sind wichtiger als die Dinge, und der Wert jeder Institution wird an der Art und Weise gemessen, wie sie mit dem Leben und der Würde des Menschen umgeht, vor allem wenn er sich in Situationen der Verletzlichkeit befindet wie im Fall der minderjährigen Migranten.

Im Übrigen muss man auf Schutz, auf Integration und auf dauerhafte Lösungen setzen.

Vor allem geht es darum, jede mögliche Maßnahme zu ergreifen, um den minderjährigen Migranten Schutz und Verteidigung zu garantieren, denn » diese jungen Mädchen und Jungen enden häufig auf der Straße, sich selbst überlassen und Opfer von skrupellosen Ausbeutern, die sie viel zu oft zum Gegenstand physischer, moralischer und sexueller Gewalt werden lassen « (Benedikt XVI., Botschaft zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2008).

Im Übrigen kann es manchmal sehr schwer werden, die Abgrenzung zwischen Migration und Menschenhandel genau zu bestimmen. Zahlreich sind die Faktoren, die dazu beitragen, die Migranten, besonders wenn sie minderjährig sind, in einen Zustand der Verletzlichkeit zu versetzen: die Armut und der Mangel an Mitteln zum Überleben – verbunden mit unrealistischen Erwartungen, die von den Kommunikationsmitteln suggeriert werden –; das niedrige Niveau der Alphabetisierung; die Unkenntnis der Gesetze, der Kultur und häufig auch der Sprache der Gastländer. All das macht sie physisch und psychologisch abhängig. Doch der stärkste Antrieb für die Ausbeutung und den Missbrauch der Kinder kommt von der Nachfrage. Wenn keine Möglichkeit gefunden wird, mit größerer Strenge und Wirksamkeit gegen die Nutznießer vorzugehen, wird man den vielfältigen Formen der Sklaverei, denen die Minderjährigen zum Opfer fallen, keinen Einhalt gebieten können. Es ist daher notwendig, dass die Immigranten gerade zum Wohl ihrer Kinder immer enger mit den Gemeinschaften zusammenarbeiten, die sie aufnehmen. Mit großer Dankbarkeit schauen wir auf die kirchlichen und zivilen Organismen und Institutionen, die mit starkem Engagement Zeit und Mittel zur Verfügung stellen, um die Minderjährigen vor verschiedenen Formen des Missbrauchs zu schützen. Es ist wichtig, dass immer wirksamere und durchgreifendere Arten der Zusammenarbeit geschaffen werden, die sich nicht nur auf den Austausch von Informationen stützen, sondern auch auf die Intensivierung von Netzen, die imstande sind, unverzügliches und engmaschiges Einschreiten sicherzustellen. Dabei soll nicht unterschätzt werden, dass die außerordentliche Kraft der kirchlichen Gemeinschaften sich vor allem dann zeigt, wenn eine Einheit des Gebetes besteht und ein brüderliches Miteinander herrscht. An zweiter Stelle muss für die Integration der Kinder und Jugendlichen in Migrationssituationen gearbeitet werden. Sie hängen in allem von der Gemeinschaft der Erwachsenen ab, und häufig wird der Mangel an finanziellen Mitteln zum Hinderungsgrund, warum geeignete politische Programme zur Aufnahme, Betreuung und Eingliederung nicht zur Anwendung gelangen. Anstatt

die soziale Integration der minderjährigen Migranten oder Pläne zu ihrer sicheren und betreuten Rückführung zu fördern, wird folglich nur versucht, ihre Einreise zu verhindern, und so begünstigt man den Rückgriff auf illegale Netze. Oder sie werden in ihr Herkunftsland zurückgeschickt, ohne zu klären, ob das wirklich von „höherem Nutzen“ für sie ist.

Noch ernster ist die Lage der minderjährigen Migranten, wenn sie sich in einer Situation der Irregularität befinden oder wenn sie von der organisierten Kriminalität angeworben werden. Dann landen sie oft zwangsläufig in Haftanstalten. Nicht selten werden sie nämlich festgenommen, und da sie kein Geld haben, um die Kaution oder die Rückreise zu bezahlen, können sie lange Zeit inhaftiert bleiben und dabei verschiedenen Formen von Missbrauch und Gewalt ausgesetzt sein. In diesen Fällen muss das Recht der Staaten, die Migrationsströme unter Kontrolle zu halten und das nationale Gemeinwohl zu schützen, mit der Pflicht verbunden werden, Lösungen für die minderjährigen Migranten zu finden und ihre Position zu legalisieren. Dabei müssen sie uneingeschränkt deren Würde achten und versuchen, ihren Bedürfnissen entgegenzukommen, wenn sie allein sind; zum Wohl der gesamten Familie müssen aber auch die Bedürfnisse ihrer Eltern berücksichtigt werden.

Grundlegend bleibt allerdings, dass geeignete nationale Verfahren und Pläne einer abgestimmten Zusammenarbeit zwischen den Herkunfts- und den Aufnahmeländern zur Anwendung gelangen, mit dem Ziel, die Ursachen der Zwangsemigration der Minderjährigen zu beseitigen. An dritter Stelle appelliere ich von Herzen an alle, nach dauerhaften Lösungen zu suchen und diese konkret umzusetzen. Da es sich um ein komplexes Phänomen handelt, ist die Frage der minderjährigen Migranten an ihrer Wurzel anzugehen. Kriege, Verletzungen der Menschenrechte, Korruption, Armut sowie die Störung des Gleichgewichts in der Natur und Umweltkatastrophen gehören zu den Ursachen des Problems. Die Kinder sind die Ersten, die darunter leiden; manchmal erleiden sie Formen physischer Folter und Gewalt, die mit denen moralischer und psychischer Art einhergehen und in ihnen Spuren hinterlassen, die fast immer unauslöschlich sind.

Es ist daher absolut notwendig, in den Herkunftsländern den Ursachen entgegenzutreten, die die Migrationen auslösen. Das erfordert als ersten Schritt den Einsatz der gesamten Internationalen Gemeinschaft, um die Konflikte und Gewalttaten auszumerzen, die die Menschen zur Flucht zwingen. Außerdem ist eine Weitsicht notwendig, die fähig ist, geeignete Programme für die von schwerwiegenden Ungerechtigkeiten und von Instabilität betroffenen Gebiete vorzuplanen, damit allen der Zugang zu authentischer Entwicklung gewährleistet wird, die das Wohl der Kinder fördert; sie sind ja die Hoffnung der Menschheit.

Zum Schluss möchte ich ein Wort an euch richten, die ihr den Weg der Emigration an der Seite der Kinder und Jugendlichen mitgeht: Sie brauchen eure wertvolle Hilfe, und auch die Kirche braucht euch und unterstützt euch in eurem großzügigen Dienst. Werdet nicht müde, mit eurem Leben mutig das gute Zeugnis für das Evan-

gelium abzulegen, das euch ruft, Jesus, den Herrn, der in den Kleinsten und Verletzlichsten gegenwärtig ist, zu erkennen und aufzunehmen.

Ich vertraue alle minderjährigen Migranten, ihre Familien, ihre Gemeinschaften und euch, die ihr ihnen nahe seid, dem Schutz der Heiligen Familie von Nazareth an, damit sie über jeden wacht und alle auf ihrem Weg begleitet. Und mit meinem Gebet verbinde ich den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 8. September 2016, dem Gedenktag Mariä Namen

**Franziskus**

© Copyright - Libreria Editrice Vaticana

Aus dem Vatikan, am 8. September 2016, dem Gedenktag Mariä Namen

**Nr. 144 „Bereitet dem Herrn den Weg“ - Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2017)**

Am 1. Januar 2017 findet in unserer Diözese die traditionelle Afrikakollekte statt.

1891 rief Papst Leo XIII. die Kollekte ins Leben, um Spenden für den Kampf gegen die grausamen Menschenjagden der Sklavenhändler auf dem afrikanischen Kontinent zu sammeln.

Heute hilft die Kollekte, einheimische kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszubilden. Hilfe durch die Ausbildung von Menschen, die sich ihr Leben lang in den Dienst ihrer Mitmenschen stellen, ist eine der wirksamsten und nachhaltigsten Formen, Entwicklung zu fördern.

Der **Afrikatag 2017** stellt die Versöhnungsarbeit einheimischer Priester in Ruanda vor. 22 Jahre nach dem Völkermord der Hutu an der Tutsi-Minderheit, dem mehr als 800.000 Menschen zum Opfer fielen, geht es um die schmerzliche Aufarbeitung der Vergangenheit und den schweren Weg der Versöhnung zwischen Opfern und Tätern.

Wie in Ruanda sind Priester an vielen Orten in Afrika Hoffnungsträger. Um wirksam zu helfen, brauchen sie eine gute Ausbildung und eine umfassende Vorbereitung auf ihre schwierigen Aufgaben. Die Kollekte zum Afrikatag leistet dazu einen wichtigen Beitrag.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Opfertüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag, Gebet zum Afrikatag und weiterführenden Informationen.

Auch im Namen der ärmsten Diözesen Afrikas danken wir für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Nr. 145 Haushaltsplan Bistum Fulda 2017

Nach der Beschlussfassung im Diözesan-Kirchensteuerrat am 25.11.2016 wird der Haushaltsplan des Bistums Fulda für das Jahr 2017 festgesetzt.

	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis	Ergebnis	
	Plan	Plan	Plan	Ist	
	2017	2017	2017	2015	
	EUR	EUR	EUR	EUR	
<b>Diözesanverwaltung</b>					
C01	Diözesanleitung	29.000	-2.308.200	-2.279.200	-2.001.919,85
C02	Offizialat	2.000	-324.500	-322.500	-291.530,92
C03	Allgemeine Verwaltung	1.399.000	-14.144.500	-12.745.500	-8.574.973,94
C04	Gremien	63.500	-474.500	-411.000	-572.552,09
	<b>Diözesanverwaltung</b>	<b>1.493.500</b>	<b>-17.251.700</b>	<b>-15.758.200</b>	<b>-11.440.976,80</b>
<b>Seelsorge</b>					
C10	Leitung	43.500	-1.351.500	-1.308.000	-1.039.811,81
C11	Territoriale Seelsorge	99.000	-46.242.700	-46.143.700	-41.253.983,72
C12	Allgemeine Seelsorge	1.300	-368.800	-367.500	-161.641,42
C13	Ordensgemeinschaften	0	-195.000	-195.000	-354.946,09
C14	Jugendseelsorge	54.800	-1.574.500	-1.519.700	-1.208.746,30
C15	Erwachsenenseelsorge	87.200	-395.300	-308.100	-318.572,08
C16	Seelsorge f. Katholiken and. Muttersprachen	3.100	-1.060.600	-1.057.500	-979.912,09
C17	Kranken- u. Behindertenseelsorge	210.700	-2.270.500	-2.059.800	-1.739.428,74
C18	Sonstige Kategorialseelsorge	0	-367.600	-367.600	-309.127,64
	<b>Seelsorge</b>	<b>499.600</b>	<b>-53.826.500</b>	<b>-53.326.900</b>	<b>-47.366.169,89</b>
<b>Bildung und Wissenschaft</b>					
C30A	Bildung	1.450.000	-2.468.300	-1.018.300	-805.708,61
C30B	Schulen	12.884.600	-18.167.500	-5.282.900	-4.680.598,38
C31	Erwachsenenbildung	388.000	-1.765.500	-1.377.500	-543.300,11
C32	Bildungshäuser	1.910.200	-4.067.300	-2.157.100	-2.137.186,83
C33	Wissenschaft	592.300	-3.374.300	-2.782.000	-2.170.355,54
C34	Priesterseminar	0	-1.054.300	-1.054.300	-921.313,11
C35	Hochschulseelsorge	500	-551.000	-550.500	-392.908,67
	<b>Bildung und Wissenschaft</b>	<b>17.225.600</b>	<b>-31.448.200</b>	<b>-14.222.600</b>	<b>-11.651.371,25</b>
<b>Soziale Dienste - Katholische Vereine</b>					
C40	Soziale Dienste	160.000	-7.693.000	-7.533.000	-7.140.537,62
C41	Weitere Kath. Vereine und Verbände	0	-1.207.600	-1.207.600	-718.087,95
C42	Bonifatiuswerk	50.000	-66.000	-16.000	38.872,99
	<b>Soziale Dienste - Katholische Vereine</b>	<b>210.000</b>	<b>-8.966.600</b>	<b>-8.756.600</b>	<b>-7.819.752,58</b>
<b>Gesamtkirchliche Aufgaben</b>					
C50	Gesamtkirchliche Aufgaben	101.000	-3.840.800	-3.739.800	-3.059.650,70
<b>Steuern / Finanzen</b>					
C60	Kirchensteuern	110.000.000	-18.180.000	91.820.000	93.701.976,71
C61	Staatsleistungen	8.760.000	-631.800	8.128.200	8.006.959,04
C62	Grundvermögen	2.581.400	-3.755.500	-1.174.100	-811.179,35
C63	Kapital- und Beteiligungserträge	180.000	-1.737.000	-1.557.000	144.987,93
C64	Rücklage	0	0	0	0,00
C65	Sonstige Finanzwirtschaft	0	-480.000	-480.000	0,00
	<b>Steuern / Finanzen</b>	<b>121.521.400</b>	<b>-24.784.300</b>	<b>96.737.100</b>	<b>101.042.744,33</b>
	<b>Betriebsergebnis</b>	<b>141.051.100</b>	<b>-140.118.100</b>	<b>933.000</b>	<b>19.704.823,11</b>
	Finanzergebnis	8.851.300	-16.143.500	-7.292.200	-11.721.178,89
	<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>149.902.400</b>	<b>-156.261.600</b>	<b>-6.359.200</b>	<b>7.983.644,22</b>
	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	5.546,04
	Steuern	0	0	0	44.222,29
	<b>Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>149.902.400</b>	<b>-156.261.600</b>	<b>-6.359.200</b>	<b>8.033.412,55</b>
	Rücklagenzuführung/-entnahme	7.869.500	-2.900.000	4.969.500	-8.033.412,55
	<b>Bilanzgewinn</b>	<b>157.771.900,00</b>	<b>-159.161.600,00</b>	<b>-1.389.700,00</b>	<b>0,00</b>

**Nr. 146 Erstes Gesetz zur Änderung der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Fulda**

**I.**

Die Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Fulda vom 20.07.2015 (Kirchliches Amtsblatt Fulda 2015, Nr. 97) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 erhält die Ziffer 1.3 folgende Fassung:

„1.3 als Einzelpläne der Kostenstellen nach Sachkonten. Zweckmäßige Zusammenfassungen der Kostenstellen und/oder Sachkonten sind zulässig.“

2. In § 8 Abs. 3 Ziffer 3.2 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Der Saldo aus Erträgen, Aufwendungen und dem Finanzergebnis ergibt dabei das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. Unter Berücksichtigung des außerordentlichen Ergebnisses und etwaiger Steuern, ergibt sich das geplante Jahresergebnis.“

3. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einzelne Sachkonten oder die Sachkonten eines bestimmten Kontenbereichs des Sachkontenplans können durch Durchführungsbestimmungen im Sinne von § 22 Abs. 1 dieser Ordnung sowohl innerhalb einer Kostenstelle als auch im Querschnitt des gesamten Haushaltsplans mit anderen Sachkonten oder Sachkontenbereichen für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. In gleicher Weise kann mittels Durchführungsbestimmungen geregelt werden, dass bei Vorliegen von Mehrerträgen auf bestimmten Ertragskonten oder Ertragskontenbereichen die Berechtigung zu entsprechenden Mehraufwendungen auf näher bestimmten Aufwandkonten bestehen soll.“

4. Die bisherige Vorschrift des § 12 Abs. 3 entfällt. Der bisherige § 12 Abs. 4 wird zu § 12 Abs. 3 und wird um folgenden weiteren Satz ergänzt:

„Gemäß § 22 Abs. 1 erlassene Durchführungsbestimmungen zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit von Sachkonten gehen im Fall des Widerspruchs den durch Haushaltsplanbeschluss festgelegten Regelungen vor.“

5. In § 14 Absatz 4 werden folgende beiden Sätze angefügt:

„Soweit über- und außerplanmäßige Investitionen in Anlagevermögensgegenstände genehmigt wurden, sind daraus folgende über- oder außerplanmäßiger Mehraufwendungen für Abschreibungen nicht gesondert genehmigungspflichtig. Des Weiteren sind über- und außerplanmäßige Mehraufwendungen bei

haushaltsmäßig veranschlagten Treuhandvermögen (u. a. GSW-Treuhandvermögen) nicht genehmigungspflichtig.“

6. In § 21 Abs. 2 wird der erste Satz wie folgt neu gefasst:

„Ein nach Verwendung des Jahresergebnisses gemäß Abs. 1 verbleibender etwaiger Bilanzgewinn ist auf neue Rechnung vorzutragen oder den Rücklagen zuzuführen.“

**II.**

**Inkrafttreten**

Die vorstehenden Änderungen der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Fulda treten rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Fulda, 30. November 2016



+ *Heinz J. Algermisen*

Bischof von Fulda

**Nr. 147 Durchführungsbestimmungen zur Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Fulda über Bilanzierung und Haushaltvollzug (DB Bilanzierung)**

Gemäß der §§ 18 Abs. 2 und 22 Abs. 1 der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Fulda (K.A. Fulda 2015, Nr. 97) (HRO) werden zur Durchführung der Haushalts- und Rechnungsordnung und zur Regelung von Abweichungen von den durch die Haushalts- und Rechnungslegungsordnung einbezogenen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§ 18 Abs. 1 HRO) folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

**Teil I**

**Jahresabschluss**

**§ 1**

**Grundsatz**

Die Gliederung der Bilanz des Bistums orientiert sich grundsätzlich an den Vorgaben des § 266 HGB und erfolgt gemäß Anlage 1, die Bestandteil dieser Durchführungsverordnung ist.

Die einzelnen Bilanzpositionen sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches HGB zu veranschlagen. Wahlrechte oder Abweichungen vom Handelsgesetzbuch sind gemäß den folgenden Bestimmungen auszuüben:

**§ 2**  
**Anlagevermögen, Gemildertes Niederstwertprinzip**

Für Gegenstände des Anlagevermögens gilt das gemilderte Niederstwertprinzip. Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind bei voraussichtlich dauernden Wertminderungen außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist (Abschreibungspflicht). Bei voraussichtlich nicht dauernden Wertminderungen gilt ein Abschreibungsverbot.

**§ 3**  
**Immaterielle Vermögensgegenstände**

Erworbene Softwarelizenzen oder selbst entwickelte Software werden zu Kauf- bzw. Herstellungskosten einschließlich Kosten für die Installation und Schulung zur Nutzung der Software aktiviert; die Abschreibung erfolgt in der Regel über 5 Jahre (20 %). Sofern in einem späteren Jahr die Software wertsteigernd erweitert wird, ist die Erweiterung gesondert zu aktivieren und auf 5 Jahre (20 %) abzuschreiben. Zugänge während eines Jahres gelten zum 01.01. als angeschafft/ hergestellt.

**§ 4**  
**Grundsätzliche Bewertungsmethoden für Grundstücke, Gebäude und bauliche Anlagen**

(1) Die bilanziellen Werte für eigene Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Gebäude und mit dem Grund- und Boden fest verbundene bauliche oder technische Anlage sowie Gebäude, bauliche oder technische Anlagen vorgenannter Art auf fremdem Grund und Boden sind nach den folgenden Kriterien zu ermitteln:

**1.1 Bewertung von Grund und Boden:**

- 1.1.1 Die Bewertung erfolgt zu den Anschaffungskosten.
- 1.1.2 Falls Anschaffungskosten nicht bekannt sind, ist der Bodenrichtwert nach dem Bodenrichtwertinformationssystem (nachfolgend: BORIS) zum 01.01.2014 bzw. zum Eröffnungsbilanzstichtag zu Grunde zu legen.
- 1.1.3 Für die Richtwertfindung ist, wenn eine Spanne angegeben ist, die niedrigste Wertangabe maßgeblich (Vorsichtsprinzip).
- 1.1.4 Die Richtwerte gelten für bebaute und unbebaute Grundstücke. Aus Praktikabilitätsgründen wird auf einen Bewertungsabschlag für bebaute Grundstücke verzichtet.
- 1.1.5 Soweit keine Bodenrichtwerte vorliegen, erfolgt eine Wertermittlung durch Schätzung anhand der Bodenrichtwerte von Grundstücken in unmittelbarer Nähe.

**1.2 Bewertung von Gebäuden, baulichen und technischen Anlagen:**

Die aufstehenden Gebäude, baulichen oder technischen Anlagen, die fest mit Grund und Boden verbunden sind, sind zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der zeitanteiligen Abschreibung (Zeitwert) zu bewerten.

**1.3 Bei sakral genutzten Grundstücken, Gebäuden sowie bodenverbundenen baulichen und technischen Anlagen gelten folgende Regelungen zur Wertermittlung:**

- 1.3.1 Grundstücke (Grund und Boden, auf dem das Kirchengebäude bzw. das sakral genutzte Gebäude oder die Anlage steht, einschließlich weiterer dem kirchlichen Zweck dienende umliegende Flurstücke) werden zu Anschaffungskosten bewertet. Dies gilt auch für Grundstücke mit Mischnutzung für sakrale und profane Zwecke.
- 1.3.2 Falls keine Anschaffungskosten vorhanden sind, gilt bei diesen Grundstücken der Bodenrichtwert gemäß den vorstehenden Ziffern 1.1.2 bis 1.1.5.
- 1.3.3 Der Wertansatz für die sakral genutzten Gebäude und Anlagen beträgt 1,- EUR (unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung oder Erweiterung).

(2) Nicht sakral genutzte Gebäude und bauliche bzw. technische Anlagen, die fest mit dem Grund und Boden verbunden sind, sind entsprechend ihrer Zwecksetzung zu nachfolgenden Abschreibungssätzen abzuschreiben:

- 2.1 Verwaltungs- und Wohngebäude: 2 % (Nutzungsdauer 50 Jahre)
- 2.2 Schulgebäude, Bildungshäuser: 3 % (Nutzungsdauer 33,3 Jahre)

**§ 5**  
**Bewertung von Grundstücken und Gebäuden mit besonderen Rechtsverhältnissen und Zweckbindungen**

Die Bewertung von Grundstücken und Gebäuden, die mit einem Erbbaurecht oder anderen dinglichen Rechten Dritter belastet sind oder die besonderen Zweckbindungen unterliegen, erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- 1.1 Grund und Boden:  
Die Bewertung von Grund und Boden dieser Grundstücke erfolgt zu Anschaffungskosten gemäß den Bestimmungen nach § 4 Absatz 1 Ziffer 1.1.
- 1.2 Im Erbbaurecht oder im Rahmen langfristiger Nutzungsrechte entgeltlich überlassene Grundstücke und Bauten:

Soweit mit einem vergebenen Erbbaurecht oder im Rahmen dinglich gesicherter oder schuldrechtlicher Nutzungsrechte Grundstücke und/oder Gebäude sowie fest mit dem Boden verbundene bauliche und technische Anlagen überlassen wurden bzw. werden, sind diese beim Grundstückseigentümer in dem bei Übergabe vorhandenen baulichen Zustand mit dem jeweiligen Zeitwert zu bilanzieren.

#### 1.3 Unbefristet unentgeltlich überlassene Grundstücke mit Bauunterhaltungspflicht des Nutzers:

Bei Grundstücken mit Gebäuden und fest mit dem Boden verbundenen baulichen und technischen Anlagen, die rechtsverbindlich zur unbefristeten und unentgeltlichen Nutzung Dritten überlassen wurden und bei denen die gebäudesubstanzerhaltenden Aufwendungen rechtsverbindlich der jeweilige Nutzungsberechtigte zu tragen hat, erfolgt die Bilanzierung von Grund und Boden, der Gebäude und der baulichen oder technischen Anlagen, die fest mit Grund und Boden verbunden sind, beim Nutzungsberechtigten als wirtschaftlichem Eigentümer und nicht beim zivilrechtlichen Eigentümer (Nutzungsgeber).

#### 1.4 Zeitlich befristet und unentgeltlich überlassene Grundstücke und Bauten:

Grundstücke, Gebäude und fest mit dem Boden verbundene bauliche und technische Anlagen, die rechtsverbindlich zeitlich befristet anderen, insbesondere kirchlichen Nutzungsberechtigten zur unentgeltlichen Nutzung überlassen wurden, sind beim zivilrechtlichen Eigentümer zu bilanzieren. Dies gilt auch, wenn die Bauunterhaltungspflichten rechtsverbindlich beim Nutzungsberechtigten liegt. Die Bewertung von Grund und Boden erfolgt in diesem Fall nach § 4 Absatz 1 Ziffer 1.1. Die aufstehenden Gebäude und baulichen oder technischen Anlagen sind mit 1,- EUR zu bilanzieren, wenn vertraglich langfristig keine Erträge beim Eigentümer anfallen.

#### 1.5 Unentgeltlich überlassene Grundstücke und Bauten mit Bauunterhaltungspflicht des Eigentümers:

Grundstücke, Gebäude sowie fest mit dem Boden verbundene bauliche und technische Anlagen, die rechtsverbindlich anderen kirchlichen Nutzern zur unentgeltlichen Nutzung überlassen wurden und deren Bauunterhalt weiterhin beim Bistum bzw. dem betreffenden Eigentümer liegt, sind bei diesem zu bilanzieren. Die Bewertung von Grund und Boden erfolgt in diesem Fall nach § 4 Absatz 1 Ziffer 1.1. Die genannten Gebäude und baulichen Anlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 1.2 bewertet.

#### 1.6 Bauunterhaltungspflichten für Bauten auf fremden Grundstücken:

Grundstücke, Gebäude und bauliche und technische Anlagen im Eigentum oder in der dauerhaften Nutzung anderer Rechtsträger, für die jedoch das Bistum oder der bilanzierende kirchliche Rechtsträger rechtlich verpflichtend den Bauunterhalt zu tragen hat (Aufwand), werden beim Eigentümer oder Nutzungsberechtigten und nicht beim Bistum oder dem sonstigen Baulastpflichtigen bilanziert.

#### 1.7 Bewertung von Schulgrundstücken auf Grund der besonderen Zweckbindungen:

Grund und Boden der zu Schulzwecken genutzten Grundstücke sind gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 1.1 zum Bodenrichtwert, abzüglich eines Abschlages von 25 % zu bilanzieren, sofern baurechtlich eine eingeschränkte Bebaubarkeit (Gemeinbedarfsflächen) vorliegt.

#### 1.8 Bauten auf fremdem Grund und Boden:

Gebäude und fest mit dem Boden verbundene bauliche und technische Anlagen, die wirtschaftlich gesehen im Nießbrauch oder sonstiger eigentümerähnlichen Nutzung des Bistums bzw. des bilanzierenden Rechtsträgers stehen, zivilrechtlich aber wegen der festen Verbindung mit Grund und Boden im Eigentum eines Dritten sind, werden wie folgt bilanziert:

1.8.1 Für Grund und Boden erfolgt keine Bilanzierung beim Bistum bzw. dem Nutzungsberechtigten Rechtsträger;

1.8.2 Gebäude und bauliche oder technische Anlagen, die mit dem Boden fest verbunden sind, werden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, die das Bistum bzw. der bilanzierende Rechtsträger nach Übernahme der Gebäude und Anlagen aufgewendet hat, beim Nutzungsberechtigten bilanziert.

### § 6

#### Betriebs- und Geschäftsausstattung

(1) Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung sind jeweils selbständig nutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Wirtschaftsgüter in diesem Sinne sind auch Gegenstände der Hardware, einschließlich der für den Betrieb installierten erforderlichen Betriebssoftware sowie technische Geräte und nicht fest eingebaute Anlagen.

(2) Im Einzelnen gelten für die Bilanzierung der vorgenannten Wirtschaftsgüter folgende Bestimmungen:

2.1 Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung werden nur dann bilanziert, wenn sie nach dem Eröffnungsbilanzstichtag angeschafft wurden.

2.2 Gegenstände mit Anschaffungs- und Herstellungskosten von unter 150 Euro netto (178,50 € brutto) gelten als Geringwertige Wirtschaftsgüter, die im Jahr der Anschaffung abzuschreiben sind.

2.3 Gegenstände mit Anschaffungs- und Herstellungskosten von mehr als 150 Euro bis unter 410 Euro netto (487,90 € brutto) werden im Buchungsjahr in Sammelposten erfasst. Die gebildeten Sammelposten werden einheitlich und unabhängig vom unterjährigen Zeitpunkt der Anschaffung über 5 Jahre abgeschrieben.

2.4 Gegenstände mit Anschaffungs- und Herstellungskosten von über 410 € netto sind zu aktivieren und über die entsprechende Nutzungsdauer abzuschreiben.

(3) Kunstgegenstände sind im Jahr des Erwerbs in voller Höhe abzuschreiben.

### § 7 Finanzanlagen

Finanzanlagen sind wie folgt zu bilanzieren:

1. Kapitalbeteiligungen an Unternehmen werden zum Nominalkapitalwert bilanziert.
2. Grundsätzlich sind Wertpapiere und wertpapierähnliche Gegenstände des Anlagevermögens zu Anschaffungskosten zuzüglich der Erwerbsnebenkosten zu bilanzieren.
3. Abweichend von vorstehender Ziffer 2 gilt Folgendes: Bei einer auf die Anschaffungs- zuzüglich Erwerbsnebenkosten oder auf den Wert zum letzten Bilanzstichtag bezogenen kontinuierlichen Kurswertminderung im Verlauf des Rechnungsjahres von mehr als 15 % zum Bilanzstichtag, wird von einer dauerhaften Wertminderung ausgegangen. In diesem Fall ist der Wert des Papiers auf den Kurswert zum Bilanzstichtag (31.12. des Bilanzjahres) abzuschreiben. Sollten sich die Börsenkurse nach einer vorgenommenen Abschreibung am Bilanzstichtag gegenüber dem Wertansatz des Wertpapiers in der Vorjahresbilanz wieder erhöht haben, so ist eine entsprechende Zuschreibung bis höchstens um Anschaffungskurswert zuzüglich der Erwerbsnebenkosten vorzunehmen (Wertaufholungsgebot).

### § 8 Umlaufvermögen

(1) Waren und sonstige Vorräte sind wie folgt zu bilanzieren:

Es werden keine Vorräte in der Bilanz des Bistums aufgeführt. Alle entsprechenden Ausgaben werden aus Vereinfachungsgründen direkt als Aufwand gebucht. Bei Rechtsträgern, die auf Grund ihrer besonderen Verwaltungs- oder Geschäftstätigkeit ein Vor-

ratsvermögen führen wollen, haben dieses nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu bewerten und zu bilanzieren.

(2) Edelmetallbestand

Ein Edelmetallbestand ist in der Eröffnungsbilanz zu Anschaffungskosten zuzüglich erwerbsnebenkosten zu erfassen. Im Zweifel hat der Bilanzierende einen Ermessensspielraum innerhalb dessen er sachlich begründet den Wert festsetzen kann.

Im Übrigen erfolgt die fortlaufende Bestandsbewertung nach handelsrechtlichen Vorschriften, soweit diese diesbezüglichen Regelungen vorschreiben.

(3) Kassenbestand

Die Einbeziehung von Barkassenbeständen bei Einrichtungen und Außenstellen des Bistums, die nicht im Bischöflichen Generalvikariat geführt werden und die den Betrag von 2.000 Euro nicht übersteigen, unterbleibt aus Praktikabilitätsgründen.

### § 9 Rückstellungen

(1) Auf die Bildung folgender Rückstellungen kann verzichtet werden:

1. Dienstjubiläen
2. Urlaubsrückstellungen
3. Arbeitszeitguthaben
4. Archivierungskosten
5. Altersteilzeitrückstellungen
6. Unterlassene Instandhaltungen

Soweit ein bilanzierender Rechtsträger zu den vorstehenden Positionen Rückstellungen bilden will, kann er diese nach eigenem Ermessen im Rahmen der handelsrechtlichen Vorschriften vornehmen.

(2) Für dinglich gesicherte oder schuldrechtliche Baupflichten des Bistums werden keine Rückstellungen gebildet.

### § 10 Verbindlichkeiten

Auf die vom Handelsgesetzbuch geforderten nachrichtlichen Vermerke zu den Positionen „Sonstige Verbindlichkeiten“, „davon aus Steuern“, „davon im Rahmen der sozialen Sicherheit“ kann aus Vereinfachungsgründen verzichtet werden.

## Teil II Haushaltsplan

### § 11 Gegenseitige Deckungsfähigkeit und Mehraufwendungen im Haushaltsplan

(1) Die Sachkonten folgender Kontenbereiche des Sachkontenplans sind im jeweils gültigen Haushaltsplan des Bistums sowohl innerhalb einer Kostenstelle als auch im Querschnitt des gesamten Haushaltsplans gegenseitig deckungsfähig:

- 1.1 Alle Konten der Bereiche D 600 bis D 639 (Personalkosten).
- 1.2 Kontenbereich D 640, Konto 6405 (Leasing/ Miete Hardware) und Konto 6406 (Lizenzen Software).
- 1.3 Alle Konten der Kontenbereiche D 641 (Bildungs- und Werkmaterial), D 642 (Büro- und Geschäftsbedarf) und D 643 (Sonstiger Verwaltungs- und Wirtschaftsaufwand).
- 1.4 Alle Konten des Kontenbereiches D 682 (Verbrauchsabhängiger Aufwand für Öl, Gas, Strom, Wasser etc.).
- 1.5 Alle Konten der Bereiche D 684 bis D 697 (Fremddienstleistungen, Sonstige Bewirtschaftungsaufwendungen, Aufwand für Forstbewirtschaftung, Kauf und Neubau von kirchlichen Gebäuden, Instandhaltung der Grundstücke und Außenanlagen, Instandhaltung der Gebäude, Instandhaltung technischer Anlagen, Instandhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung, Instandhaltung von IT, Instandhaltung von Kunst-/Kultgegenständen, Sonstiger Reparatur- und Wirtschaftsaufwand).

(2) Mehrerträge auf den nachfolgend genannten Ertragskonten bzw. Ertragskontenbereiche des Haushaltsplans des Bistums berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen auf folgenden Aufwandskonten bzw. Aufwandskontenbereiche des jeweils gültigen Haushaltsplans:

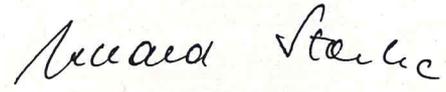
- 2.1 Mehrerträge im Kontenbereich C 50 (Kirchensteuer, D 500 – D 502) berechtigen zu Mehraufwendungen über die Konten der Kostenart C74 (Hebegebühren und interdiözesane Lohnsteuerverrechnung).
- 2.2 Mehrerträge im Kontenbereich D 540 (Gebühren, Beiträge, Entgelte) berechtigen zu Mehraufwendungen bei D 660 (Honorare) und D 670 (Veranstaltungen).
- 2.3 Mehrerträge im Kontenbereich D 540, Konto 5405 (Essensgeld) berechtigen zu Mehraufwendungen bei D 646, Konto 6461 (Einkauf Lebensmittel).
- 2.4 Mehrerträge im Kontenbereich D 550 (Erträge aus Unterkunft und Verpflegung) berechtigen zu Mehraufwendungen bei D 646 (Aufwendungen für Wirtschaftsbedarf).

2.5 Mehrerträge im Kontenbereich D 580 (Mieteerträge) berechtigen zu Mehraufwendungen bei D 682 (verbrauchsabhängiger Aufwand) und D 684 (Fremddienstleistungen).

### Teil III Anwendungsbereich

Diese Durchführungsbestimmungen gelten rückwirkend ab dem 01.01.2015 und sind auf die Bilanzierung des Bistums und der anderen kirchlichen Rechtsträger im Geltungsbereich der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Fulda anzuwenden.

Fulda, 1. Dezember 2016

  
Generalvikar

Nr. 148 Anlage 1 zu § 1 der Durchführungsbestimmungen zur HRO (K. A. 2016, Nr. 147)

**AKTIVA**

- A. Anlagevermögen
- I. Immaterielle Vermögensgegenstände
  - II. Sachanlagen
    - 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
    - 2. Technische Anlagen und Fahrzeuge
    - 3. Betriebs- und Geschäftsausstattung
    - 4. Geleistete Anzahlungen, Bauvorbereitungskosten und Anlagen im Bau
  - III. Finanzanlagen
    - 1. Beteiligungen
    - 2. Wertpapiere des Anlagevermögens
    - 3. Ausleihungen an nahestehende Körperschaften
    - 4. Sonstige Ausleihungen

Anlagevermögen insgesamt

B. Umlaufvermögen

- I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
  - 1. Forderungen aus Kirchensteuern
  - 2. Forderungen gegenüber der öffentlichen Hand
  - 3. Forderungen gegenüber nahestehenden Körperschaften
  - 4. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände
- II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Bilanzsumme

**PASSIVA**

A. Eigenkapital

- I. Bistumskapital
- II. Zweckgebundene Rücklagen
  - 1. Rücklage für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
  - 2. Sonstige zweckgebundene Rücklagen
- III. Sonderrücklagen
  - 1. Rücklage Baufonds
  - 2. Sonstige Sonderrücklagen
- IV. Allgemeine Rücklagen
- V. Bilanzgewinn

Eigenkapital insgesamt

B. Sonderposten aus zweckgebundenen Zuwendungen

C. Rückstellungen

- I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
- II. Sonstige Rückstellungen

D. Verbindlichkeiten

- I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- II. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern
- III. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- IV. Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand
- V. Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Körperschaften
- VI. Sonstige Verbindlichkeiten

E. Rechnungsabgrenzungsposten

Bilanzsumme

**Gewinn- und Verlustrechnung**

I. Betriebsergebnis

- 1. Erträge
  - a. Erträge aus Kirchensteuern
  - b. Erträge aus Zuwendungen und Zuschüssen
  - c. Sonstige Erträge
- 2. Aufwendungen
  - a. Aufwendungen aus Zuweisungen und Zuschüssen
  - b. Personalaufwand davon Löhne und Gehälter davon soziale Abgaben
  - c. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen
  - d. Sonstige Aufwendungen

(Zwischenergebnis Betriebsergebnis)

II. Finanzergebnis

- 1. Erträge
  - a. Erträge aus Beteiligungen
  - b. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens
  - c. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
- 2. Aufwendungen
  - a. Abschreibungen auf Finanzanlagen
  - b. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

(Zwischenergebnis Finanzergebnis)

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

III. Außerordentliches Ergebnis

- 1. Außerordentliche Erträge
- 2. Außerordentliche Aufwendungen

IV. Steuern

- 1. Steuern vom Einkommen und Ertrag
- 2. Sonstige Steuern (Erstattungen)

Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

V. Gewinnvortrag/Verlustvortrag

VI. Entnahme aus Rücklagen

VII. Einstellungen in Rücklagen

Bilanzgewinn

**Nr. 149 Zweites Dekret zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Fulda**

Auf Grund des § 14 der Präventionsordnung vom 17. November 2014 (K. A. 2014, Nr. 147) wird bestimmt:

**Art. 1  
Änderung der Anlage 1 der  
Ausführungsbestimmungen**

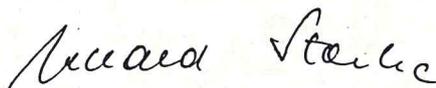
Die Anlage 1 (Selbstauskunftserklärung) der Ausführungsbestimmungen zu der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Fulda vom 19. November 2014 (K. A. 2014, Nr. 148), geändert durch Dekret vom 27. Januar 2015 (K. A. 2015, Nr. 39), wird wie folgt geändert:

1. Auf der Vorderseite wird in Abschnitt III Nr. 1 nach der Angabe „182 bis 184g,“ die Angabe „184i,“ eingefügt.
2. Die Auflistung der Straftatbestände auf der Rückseite wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 177 wird wie folgt gefasst:  
„§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung“
  - b) Die Angabe zu § 178 wird wie folgt gefasst:  
„§ 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge“
  - c) Die Angabe zu § 179 wird einschließlich des vorangestellten Aufzählungszeichens gestrichen.
  - d) Unter der Angabe zu § 184g wird unter Voranstellung des Aufzählungszeichens die Angabe „§ 184i Sexuelle Belästigung“ eingefügt.

**Art. 2  
Inkrafttreten**

Dieses Dekret tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Fulda, den 9. November 2016

  
Generalvikar

**Nr. 150** Beauftragung mit der Leitung der Vermögensverwaltung der Katholischen Kirchengemeinde Mariae Himmelfahrt, Burghaun gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für die Diözese Fulda

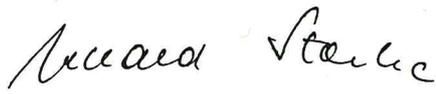
Mit Wirkung vom 01.12.2016 hat die Kath. Kirchengemeinde Mariae Himmelfahrt, Burghaun keinen amtierenden Verwaltungsrat als Vertretungsorgan mehr. Ich stelle hiermit gemäß § 7 Abs. 7 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) fest, dass durch Rücktritt der Verwaltungsratsmitglieder zum 30.11.2016 der Verwaltungsrat Ihrer Kirchengemeinde nicht mehr besteht.

Auf Grund dessen wird Herr Pfarrer Franz Hilfenhaus, Burghaun gemäß § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in der Diözese Fulda (Hess. Staatsanzeiger 1979, S. 1450 ff.) mit Wirkung vom 01.12.2016 zum Verwalter für die vorgenannte Kath. Kirchengemeinde Mariae Himmelfahrt in Burghaun bestellt. Nach dieser Vorschrift hat der Verwalter die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates.

Daher wird Herr Pfarrer Franz Hilfenhaus beauftragt, das kirchliche Vermögen in der Kirchengemeinde zu verwalten und die Kirchengemeinde und das Vermögen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu vertreten. Auf die Beachtung der Vertretungs- und Genehmigungsvorschriften nach den §§ 14 und 17 des vorgenannten Gesetzes wird besonders hingewiesen. Rechtliche Erklärungen für die Kirchengemeinde bedürfen formell der Schriftform und Ihrer Unterschrift unter Beidrückung des Siegels der Kirchengemeinde. Die in § 17 bezeichneten Rechtsgeschäfte unterliegen der kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung.

Diese Bestellung zum Verwalter endet mit dem Tage der Konstituierung eines gültig gewählten Verwaltungsrates der Kirchengemeinde. Sie endet auch, wenn sie durch Bescheid widerrufen wird.

Fulda, den 1. Dezember 2016

  
Generalvikar

**Nr. 151** Firm- und Visitationsplan 2017

Pastoralverbund:

Firmspender:

St. Lullus Hersfeld-Rotenbug	ohne Visitation	Domkapitular Prälat Prof. Dr. Lothar Wächter
Maria Hilf - Schwalmstadt	ohne Visitation	Domkapitular Prälat Christof Steinert
St. Brigida Schwalm-Eder-Fulda	ohne Visitation	Ehrendomkapitular Msgr. Prof. Dr. Dr. Christoph Müller
St. Antonius v. Padua - Fulda West	mit Visitation	Bischof Heinz Josef Algermissen
Johannesberg	ohne Visitation	Domkapitular Prälat Christof Steinert
St. Flora Floren- berg-Ziehers-Süd	ohne Visitation	Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez
St. Lioba Petersberg/Fulda	ohne Visitation	Domdechant Prälat Prof. Dr. Werner Kathrein
St. Benedikt - Hünfel- der Land	ohne Visitation	Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez
Kassel Mitte	ohne Visitation	Domdechant Prälat Prof. Dr. Werner Kathrein
Sel. Adolph Kolping Kassel-Süd-Baunatal	ohne Visitation	Ehrendomkapitular Msgr. Prof. Dr. Christoph Müller
St. Edith Stein - Rein- hardswald	ohne Visitation	Bischof Heinz Josef Algermissen
St. Heimerad Wolfha- ger Land	ohne Visitation	Generalvikar Apost. Prot. Prof. Dr. Gerhard Stanke
St. Kunigunde Kas- sel-Ost	ohne Visitation	Domdechant Prälat Prof. Dr. Werner Kathrein
St. Maria Kassel-West	ohne Visitation	Ehrendomkapitular Msgr. Prof. Dr. Christoph Müller
St. Peter Hofgeis- mar-Weser-Diemel	ohne Visitation	Bischof Heinz Josef Algermissen
Hl. Kreuz Salmün- ster-Kinziggrund	ohne Visitation	Generalvikar Apost. Prot. Prof. Dr. Gerhard Stanke
St. Jakobus Vogels- berg-Spessart	ohne Visitation	Domkapitular Prälat Christof Steinert Generalvikar Apost. Prot. Prof. Dr. Gerhard Stanke
St. Martin im Spessart	mit Visitation	Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez
St. Maximilian Maria Kolbe Schlüchtern-Sinntal	mit Visitation	Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez
Maria Bild Stadtallen- dorf-Neustadt	ohne Visitation	Bischof Heinz Josef Algermissen
St. Bonifatius Amöneburg	ohne Visitation	Generalvikar Apost. Prot. Prof. Dr. Gerhard Stanke
Christus Erlöser Flie- den-Hauswurz	ohne Visitation	Domdechant Prälat Prof. Dr. Werner Kathrein
Heilig Geist Kalbach-Neuhof	ohne Visitation	Domdechant Prälat Prof. Dr. Werner Kathrein
St. Marien Eichenzell	ohne Visitation	Domkapitular Prälat Christof Steinert
St. Michael Hohe Rhön	ohne Visitation	Domkapitular Prälat Prof. Dr. Lothar Wächter und Ehrendomkapitular Msgr. Prof. Dr. Christoph Müller
St. Wendelinus Hohe Rhön	ohne Visitation	Domkapitular Prälat Christof Steinert

In diesen Pastoralverbänden findet die nächste Firmung im Jahr 2019 statt, sofern keine jährliche Firmung vereinbart ist.

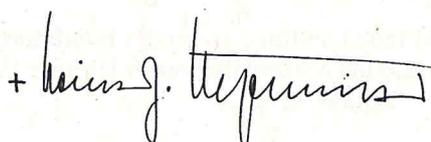
Die Herren Moderatoren werden gebeten, sich mit dem Büro des jeweiligen Firmspenders zwecks genauer Terminabsprache in Verbindung zu setzen.

Ferner finden folgende Firmfeiern statt:

Antoniusheim Fulda - Bischof Heinz Josef Algermissen  
am 29. Juni 2017 um 10.00 Uhr

St. Michaelskirche, Fulda - Bischof Heinz Josef Algermissen  
am 25. November 2017 um 17.00 Uhr  
(für erwachsene Firmbewerber aus dem Bistum)



+ 

Bischof von Fulda

#### Nr. 152 Diözesane Feier der Zulassung zur Taufe

Hiermit wird hingewiesen auf die **diözesane Feier der Zulassung zur Taufe** mit den erwachsenen Katechumenen unserer Diözese, die Bischof Algermissen vorgelesen hat am

**1. Fastensonntag der österlichen Bußzeit,  
5. März 2017 um 16.00 Uhr in der  
Michaelskirche in Fulda.**

Adressat sind insbesondere alle Gemeinden, in denen **zurzeit Erwachsene (d.h. Personen ab 14 Jahren)** auf die Taufe vorbereitet werden und die **nach Möglichkeit** in der **Osternacht** oder in der **Osterzeit** in die Kirche aufgenommen werden sollen.

Die Eingliederung Erwachsener und Jugendlicher in die katholische Kirche ist in die gemeinsame Verantwortung von Bischof und Verantwortlichen in der Pfarrei gelegt. Das soll auch in der liturgischen Ausgestaltung zum Ausdruck kommen.

Deshalb wird Bischof Algermissen die Katechumenen unserer Diözese feierlich zum Empfang der Sakramente des Christwerdens zulassen.

Die Katechumenen werden Taufe, Firmung und Eucharistie in ihrer Heimatpfarre empfangen, in der Regel in der Osternacht.

Eine Zulassung in dieser Form

- verdeutlicht die Verankerung der Katechumenen in der Pfarrgemeinde;
- lässt die Ortskirche mit ihrem Bischof erfahren als eine lebendige Vernetzung von Gemeinden;

- vermittelt so die Erfahrung von Kirche im größeren Horizont diözesaner Glaubensvielfalt und
- schafft Kontakte mit anderen Taufbewerbern/ Taufbewerberinnen.

**Voraussetzungen für die Zulassung sind:**

- Nach Möglichkeit die Aufnahme in den **Katechumenat**.
- Eine **Begleitung** der Katechumenen (Hilfen dazu sind bei Pfarrer Günther oder im Seelsorgeamt erhältlich).
- Ein **Antrag zur Tauf- und Firmerlaubnis**, einzureichen beim Bischöflichen Generalvikariat, Stabsstelle Kirchenrecht, Paulustor 5, 36037 Fulda, Tel.: 0661/87-262 bis spätestens **19. Februar 2017**. Darin soll u.a. der durchgeführte Katechumenat kurz dargestellt werden. Es wird um besondere Beachtung der in der vom Bistum Fulda herausgegebenen Broschüre „Der Eintritt in die katholische Kirche. Ein pastoraler Leitfaden“ unter Nr. 8 gegebenen „Hinweise zu kirchenrechtlich relevanten Einzelfragen“ gebeten. Die Tauf- und Firmerlaubnis wird im Rahmen der Zulassungsfeier vom Bischof dem zuständigen Ortspfarrer überreicht.

Alle Verantwortlichen in den Pfarreien, in denen eine Erwachsenentaufe im kommenden Jahr geplant ist, werden gebeten, sich zu dieser Feier der Zulassung zur Taufe anzumelden.

Die Anmeldung wird ebenfalls **bis 19. Februar 2017** erbeten beim Diözesanbeauftragten für den Erwachsenenkatechumenat Dechant Markus Günther, Am Schlachthaus 8, 63571 Gelnhausen, Tel.: 06051 - 2583 oder per E-Mail an [mcgue@t-online.de](mailto:mcgue@t-online.de). Nach Eingang der Anmeldung wird sich Dechant Günther mit den betreffenden Verantwortlichen für nähere Absprachen in Verbindung setzen.

Für Fragen oder weitere Auskünfte steht Dechant Günther gern zur Verfügung. Im Internet finden sich auch unter [www.katholisch-werden.de](http://www.katholisch-werden.de) oder auch unter [www.erwachsenentaufe.de](http://www.erwachsenentaufe.de) wertvolle Hinweise.

**Literaturtip zum Thema Katechumenat: Wenn Erwachsene Christ werden**

Ein Kursbuch für Begleiter. Deutscher Katecheten-Verein e.V. 2009, 184 Seiten, DIN A4. Bestell-Nr: 73904. 18,80 € (ISBN-13: 978-3-88207-390-4)

**Nr. 153 Zusammensetzung Katholikenrat der Diözese Fulda**

**Katholikenrat der Diözese**

Vorstand:

Vorsitzender: Flicker, Steffen, Fulda

Stellv. Vorsitzende: Struß, Mechthild, Bad Hersfeld

Ebert, Thomas, Fulda  
Golla, Matthias, Fuldabrück  
Heigel, Christoph, Fulda  
Müller, Beate, Gelnhausen  
Schütz, Egon, Geisa

Mitglieder des Katholikenrates:

Amert, Rudolf, Fritzlar  
Baier, Stefan, Tann  
Blömer, Dieter, Schöneck-Kilianstädten  
Böcher, Andrea, Biebergemünd  
Brähler-Fischer, Brigitta, Petersberg  
Brunner, Werner, Flieden  
Bug, Norbert, Künzell  
Deichsel, Winfried, Frankenberg  
Ebert, Thomas, Fulda  
Engel, Friedhelm, Großkrotzenburg  
Faber-Ruffing, Bettina, Flieden  
Faupel, Christine, Bad Orb  
Fingerhut, Alexander, Biebergemünd  
Flicker, Steffen, Fulda  
Flore, Manfred, Volkmarshausen  
Golla, Matthias, Kassel  
Guldin, Gabriele, Amöneburg  
Heigel, Christoph, Fulda  
Hein, Dr. Joachim, Fulda  
Heurich, Monika, Ebersburg  
Isert, Dr. Klaus, Eiterfeld  
Kaul, Florian, Fulda  
Kempa, Steffen, Bad Orb  
Knöchelmann, Relindis, Fulda  
Köbel, Susanne, Schwalmstadt  
Krieger, Wolfgang, Hünfeld  
Krönung, Michael, Petersberg  
Leitschuh, Marcus, Kassel  
Michel, Kevin, Fulda  
Müller, Beate, Gelnhausen  
Nesemann, Ulrich, Fulda  
Nikutta, Frank, Hofgeismar  
Noll, Hans-Joachim, Kassel  
Otterbein, Markus, Bad Salzschlirf  
Peh, Petra, Fulda  
Pochop, Dieter, Freigericht  
Ronge, Florian, Bad Soden-Salmünster  
Russo, Adolfo, Hanau  
Schubart, Dino-Silvano, Kassel  
Schulte, Hubert, Fulda  
Schultheis, Martin, Fulda  
Schütz, Egon, Geisa  
Škreblin, Anda, Kassel  
Struß, Mechthild, Bad Hersfeld  
Tschirmer, Thomas, Maintal-Bischofsheim

Wagner, Sophia, Fulda  
Wahl, Stefanie, Petersberg  
Weber, Elisabeth, Freigericht  
Zentgraf, Valentin, Empfertshausen

**Vertreter im Zentralkomitee der deutschen Katholiken**

Faber-Ruffing, Bettina, Flieden  
Flicker, Steffen, Fulda  
Leitschuh, Marcus, Kassel

**Vertreter in der Landesarbeitsgemeinschaft der Katholikenräte in Hessen**

Amert, Rudolf, Fritzlar  
Köbel, Susanne, Schwalmstadt

**Mitglieder der Schlichtungsstelle für Pfarrgemeinderäte**

Bug, Norbert, Künzell  
Isert, Dr. Klaus, Eiterfeld

**Mitglied im Kuratorium des Bonifatiushauses, Haus der Weiterbildung der Diözese Fulda**

Peh, Petra, Fulda

**Nr. 154 „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2017**

Die Firmaktion des Bonifatiuswerkes steht 2017 unter dem Leitwort: „Gott nahe zu sein, ist mein Glück.“ (Ps 73,28).

Auch in diesem Jahr bittet das Bonifatiuswerk wieder um die Spende der Gefirmten.

Es fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützt es in den deutschen, nord-europäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindertagesstätten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVA's,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bittet das Bonifatiuswerk die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2017 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion: „Gott nahe zu sein, ist mein Glück“. Der „Firmbegleiter 2017“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Pakets (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2018 können zudem bereits ab Frühsommer 2016 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden. Materialhefte zur Aktion 2017 wurden bereits im Oktober 2016 zugestellt.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an:

**Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.**  
**Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe**  
Kamp 22, 33098 Paderborn  
Telefon: (05251) 29 96-53  
Telefax: (05251) 29 96-88  
E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de)  
Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)

Nr. 155 „Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2017

„Gottes Nähe spüren. Mit Jesus in einem Boot“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist die Geschichte von der „Stillung des Seesturms“ (Mk 4, 35-41).

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindertagesstätten in den neuen Bundesländern,
- SakramentenKatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale) und Berlin,
- Jugendseelsorge in JVs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bittet die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2017 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Pakets (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2017. Bereits im Oktober 2016 wurden die Arbeitshefte zum Thema „Gottes Nähe spüren. Mit Jesus in einem Boot“ verschickt.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2018 können zudem bereits ab Sommer 2017 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an:

**Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.**  
**Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe**  
Kamp 22, 33098 Paderborn  
Telefon: (05251) 29 96-53  
Telefax: (05251) 29 96-88  
E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de)  
Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)

#### **Nr. 156 Einladung zur Aussendung der Sternsinger 2017 im Bistum Fulda**

Die zentrale Aussendung der Sternsinger des Bistums Fulda findet am Donnerstag, dem 5. Januar 2017 um 11.00 Uhr in einem feierlichen Pontifikalamt mit Weihbischof Karlheinz Diez im Hohen Dom zu Fulda statt. Vor dem Gottesdienst bietet Domkapellmeister Franz-Peter Huber um 10 Uhr einen Workshop für singefreudige Sternsingergruppen im Dom an. Wir freuen uns, wenn die Sternsinger in ihren Gewändern zur Aussendungsfeier kommen.

Nach dem Gottesdienst wird um 13:00 Uhr ein Mittagessen in der Marienschule angeboten.

Nach dem Essen können die Sternsinger an einem Workshop zum Thema der Aktion Dreikönigssingen 2017 teilnehmen. Die Plätze in den Workshops sind zahlenmäßig begrenzt. Wir bitten um Verständnis, dass wir nur so viele Workshops anbieten können, wie wir mit den uns zur Verfügung stehenden Helfenden besetzen können. Gruppen, die nicht mehr an einem Workshop teilnehmen können, haben die Möglichkeit, eine Stadtrallye durch Fulda zu machen. Die Einteilung in die Workshops erfolgt chronologisch nach dem Eingang der Anmeldungen.

Das Motto der Sternsingeraktion 2017 lautet: „Segen bringen, Segen sein – Gemeinsam für Gottes Schöpfung in Kenia und weltweit“.

Die teilnehmenden Gruppen werden gebeten, sich mit Antwortkarte (siehe Anhang) per Mail, Fax oder Post oder über die Homepage [sternsinger.bistum-fulda.de](http://sternsinger.bistum-fulda.de) anzumelden.

#### **Nr. 157 Streupflicht bei Schnee und Glätteis**

Bei Einbruch der kalten Jahreszeit wird darauf hingewiesen, dass die Kirchengemeinden als Eigentümer kirchlicher Grundstücke verpflichtet sind, bei Gefahr von Glättebildung auf den der Öffentlichkeit zugänglichen Grundstücken und den diesen Grundstücken vorgelagerten Bürgersteigen zu streuen und dadurch die mit der Glätte verbundenen Gefahren zu beseitigen. Schnee ist so zu entfernen, dass ein Ausrutschen der Fußgänger nicht möglich ist.

An die Erfüllung der Streupflicht sind nach der Rechtsprechung strenge Anforderungen zu stellen. Der sicherungspflichtige Grundstückseigentümer darf im Rahmen des ihm Zumutbaren geeignete Sicherungsmaßnahmen nicht unterlassen. Was im Einzelfall zumutbar ist, kann nicht generell gesagt werden; jedoch wird einem Grundstückseigentümer zugemutet, dass er regelmäßig überprüft, ob Schnee-, Eis- oder Reifglätte eingetreten ist, und diese Gefahr dann unverzüglich beseitigt. Maßgeblich ist im Übrigen auch die Straßenreinigungssatzung der Stadt oder Gemeinde.

Die Verwaltungsräte als Verwalter des Vermögens der Kirchengemeinde sind gehalten, für die Erfüllung dieser Streuverpflichtung Sorge zu tragen. Das Bestehen einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Schäden aus der Verletzung dieser Pflicht beseitigt die Streuverpflichtung nicht.

#### **Nr. 158 Verhütung von Frostschäden**

Vor Beginn des Winters ist in kircheneigenen Häusern nachzuprüfen, ob in den Kellern der Häuser Ablasshähne und Absperrventile, die eine Entleerung der Leitung ermöglichen, vorhanden und in ordnungsgemäßen Zustand sind. Der für das jeweilige Haus Verantwortliche hat bei Eintritt von Frost dafür zu sorgen, dass abends bei frostgefährdeten Leitungen (Außenzapfstellen etc.) das Wasser abgestellt wird und die Leitungen entleert werden. Durch diese einfache Handhabung können Frostschäden vermieden werden.

#### **Nr. 159 Kollektenplan 2017**

Mit diesem Amtsblatt erhalten alle Kirchengemeinden die gewohnte Anzahl des Kollektenplanes 2017. Er wurde vorab per Mal an alle Pfarrämter verschickt.

Ein Exemplar ist hinter diesem Amtsblatt abzuheften; das zweite dient zur Kontrolle der pünktlichen Durchführung und Überweisung an die Bistumskasse.

Die Kollektenerträge sind ausschließlich an die Bistumskasse Fulda zu überweisen (Ausnahme: misio-Sonntag und Vereinsbeiträge).

Es wird gebeten, die Erläuterung auf der Rückseite des Kollektenplanes zu beachten.

#### **Nr. 160 Kirchliche Statistik 2016**

Die Erhebungsbögen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2016 bzw. die Zugangsdaten werden allen Pfarreien in den nächsten Tagen gesondert über das E-MIP-Programm zugestellt. Die Pfarreien werden gebeten, die Erhebungsbögen ausgefüllt bis zum 1. März 2017 der Abteilung Recht und Zentrale Dienste, Referat Registratur/Dienstleistungen im Bischöflichen Generalvikariat, Paulustor 5, 36037 Fulda, zuzuleiten bzw. online freizuschalten. Bei Fragen wenden sie sich bitte an:

Referat Registratur/Dienstleistungen  
im Bischöflichen Generalvikariat Fulda,  
Tel.: 06 61/87 - 3 80 oder  
E-Mail: [dienstleistungen@bistum-fulda.de](mailto:dienstleistungen@bistum-fulda.de)

**Nr. 161 Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch vom 7. - 11. August 2017 nach Kevelaer, Kleve und Xanten**

„... dass wir Christen uns näherkommen.“ Unter diesem Leitwort laden die schönstättischen Priestergemeinschaften Priester, Priesterkandidaten und Diakone zum Karl-Leisner-Pilgermarsch ein, der von Montag, 7. August bis Freitag, 11. August 2017 stattfindet.

Der dreitägige Pilgerweg durch die niederrheinische Landschaft führt zum Marienwallfahrtsort Kevelaer, zum Haus der Familie Leisner in Kleve und zu seinem Grab in der Märtyrerkrypta des Xantener Doms.

Im Gedenkjahr „500 Jahre Reformation“ geht es besonders um Impulse für die Ökumene, um den mitbrüderlichen Austausch und um das Gebet um geistliche Berufe.

In Karl Leisners Taufkirche in Rees können wir uns auf die eine Taufe besinnen und uns auf die „Ökumene der Umkehr“ hin zur Einheit der Christen einlassen. In Kevelaer kann Maria uns ermutigen, auf Gottes Wort zu hören und danach zu handeln.

Auf dem Weg nach Kleve geht es um die „Ökumene der Gaben“. Wie Karl Leisner sind wir eingeladen, die Gaben der anderen christlichen Traditionen wert zu schätzen.

Am Karl-Leisner-Denkmal in Kleve, auf dem Weg nach Xanten und in der dortigen Märtyrerkrypta des Domes setzen wir uns mit der „Ökumene der Märtyrer“ auseinander. Ob im 20. Jahrhundert oder heute – Christen sind weltweit die am meisten verfolgte Glaubensgemeinschaft. Nicht nur im KZ Dachau kamen sich die getrennten Christen, vereint in der Verfolgung, näher.

Anmeldungen nehmen bis zum 1. Mai 2017 entgegen:

Pfarrer Armin Haas, Am Kirchberg 3, 97795 Schondra,  
Tel.: 09747-930709,  
Fax.: 09747-930715, armin.haas@gmx.de

Pfarrer em. Theo Hoffacker, Emil-Underberg-Str. 3,  
46509 Xanten-Marienbaum,  
Tel.: 02804-8497, theohoffacker@web.de

Pfarrer Christoph Scholten, Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg,  
Tel.: 02826-226,  
Christoph.Scholten@web.de

**Nr. 162 Priesterexerzitien in der Benediktinerabtei Weltenburg**

**Thema:** „Magnificat – Der Lobgesang als Anregung für das geistliche Leben.“  
Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

**Termin:** Mo. 13. – Fr. 17.03.2017  
(Beginn: 16:30 Uhr, Ende: ca. 9:00 Uhr)

**Leitung:** Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

**Thema:** „Das geistliche Amt (Bischof – Priester – Diakon) und seine Aufgaben in der gegenwärtigen Kirche.“  
Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

**Termin:** Mo. 16.10. – Fr. 20.10.2017  
(Beginn: 16:30 Uhr, Ende: ca. 9:00 Uhr)

**Leitung:** Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

**Thema:** „Wege zu einer dynamischen Spiritualität: Freundschaft mit Christus.“  
Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

**Termin:** Mo. 06. – Fr. 11.11.2017  
(Beginn: 16:30 Uhr, Ende: ca. 9:00 Uhr)

**Leitung:** Dr. Wilfried Hagemann, Augsburg - Münster

**Ort/Anmeldung** Benediktinerabtei Weltenburg  
Haus St. Georg, 93309 Weltenburg  
Tel.: 09441 – 6757-500  
Fax: 09441 – 6757-537

**Nr. 163 Interessententreffen der schönstättischen Priestergemeinschaften**

Die beiden Diözesanpriestergemeinschaften „Schönstatt-Priesterbund“ und „Schönstatt-Institut Diözesanpriester“ laden alle Priesterkandidaten (Theologiestudenten, Seminaristen, Diakone) und alle jüngeren Priester zu einem Interessententreffen nach Schönstatt ein.

Wer Mitbrüder aus anderen Diözesen kennenlernen möchte, Interesse an der Spiritualität Schönstatts hat und mehr über den Priester P. Josef Kentenich erfahren möchte, ist herzlich dazu eingeladen.

**Termin:** Sonntag, 01.01.2017, 18.00 Uhr,  
bis Dienstag, 03.01.2017, 9.30 Uhr

**Ort:** Priester- und Bildungshaus  
Berg Moriah  
56337 Simmern / Westerwald  
Informationen zur Anreise: [www.moriah.de](http://www.moriah.de)

**Kosten:** Für Unterkunft und Verpflegung ist gesorgt, Fahrtkosten sind jeweils selber zu tragen.

Anmeldung bei:

Pfarrer Bernhard Schmid, Kirchstr. 33,  
73054 Eisligen; Tel.: 07161-98433-14 oder -23;  
E-Mail: [Bernhard.Schmid@sankt-markus-eisligen.de](mailto:Bernhard.Schmid@sankt-markus-eisligen.de)  
(Schönstatt-Institut Diözesanpriester) oder  
Pfarrer Christoph Scholten, Kirchplatz 1,  
47559 Kranenburg; Tel.: 02826-226;  
E-Mail: [Christoph.Scholten@web.de](mailto:Christoph.Scholten@web.de)  
(Schönstatt-Priesterbund)

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Bonn beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

**Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls  
Nr. 207      Apostolisches Schreiben  
                 MISERICORDIA ET MISE-  
                 RA von Papst Franziskus  
                 zum Abschluss des Außeror-  
                 dentlichen Heiligen Jahres  
                 der Barmherzigkeit**

Zum Abschluss des Außerordentlichen Heiligen Jahres der Barmherzigkeit hat Papst Franziskus am 21. November 2016 das Apostolische Schreiben „Misericordia et misera“ veröffentlicht. In dem Dokument zeigt der Papst Perspektiven der Barmherzigkeit in den Lebensbereichen der Gläubigen und im Leben der Kirche auf. Diese reichen von der Familie über die Gefangenen- und Seelsorge bis hin zur Verortung des Sakraments der Versöhnung in der Kirche. Dabei schaut Papst Franziskus zurück auf das Heilige Jahr und entwirft theologische Perspektiven, wie das Jahr der Barmherzigkeit in der Kirche weiter wirken soll.

**Die deutschen Bischöfe  
Nr. 103      Die Zukunft des konfession-  
                 nellen Religionsunterrichts**

In der Erklärung „Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts“ geben die deutschen Bischöfe Empfehlungen zur Sicherung und Weiterentwicklung des katholischen Religionsunterrichts angesichts der demographischen Veränderungen und der regionalen Unterschiede. Sie nehmen dabei insbesondere die Kooperation mit dem evangelischen Religionsunterricht in den Blick. Auf der Grundlage bisheriger Erfahrungen in einigen Bundesländern werden die theologischen Grundlagen der Kooperation beider Fächer dargestellt, religionspädagogische Empfehlungen gegeben und rechtliche Eckpunkte in Erinnerung gerufen.

**Arbeitshilfen  
Nr. 291      „Gewaltlosigkeit – Stil einer  
                 Politik für den Frieden“  
                 Welttag des Friedens 2017**

Vor dem Hintergrund der zahlreichen gewalttätigen Konflikte weltweit und der Fragilität einer jeden Friedensordnung hat Papst Franziskus den 50. Welttag des Friedens am 1. Januar 2017 unter das Thema „Gewaltlosigkeit – Stil einer Politik für den Frieden“ gestellt. Zu diesem Tag richtet er eine Bot-

schaft an die Repräsentanten der Staaten und alle Menschen guten Willens, in der die gemeinsame Verantwortung für ein gewaltloses Zusammenleben, die allen Gliedern der einen Menschheitsfamilie aufgetragen ist, unterstreicht.

Die Arbeitshilfe der Deutschen Bischofskonferenz greift den 50. Jahrestag der Einführung des Welttags des Friedens durch Papst Paul VI. am 1. Januar 1967 mit einem Rückblick auf die vergangenen Welttage des Friedens auf. Sie entfaltet anschließend das diesjährige Thema in systematischer, biblischer und praktischer Perspektive und bietet auch Anregungen für Gottesdienste und Gebetsstunden. Die Bischöfe möchten damit die Gläubigen in den Kirchengemeinden und katholischen Verbänden ermutigen, am 1. Januar oder an einem anderen Tag in den ersten Wochen des neuen Jahres mit anderen Menschen guten Willens zusammenzukommen, um über den Frieden nachzudenken. Die Arbeitshilfe bietet Anregungen und Inspiration, um miteinander über die Verantwortung aller für ein Zusammenleben in Gewaltlosigkeit zu sprechen, gemeinsam Pläne für eine Förderung von Gewaltlosigkeit nicht nur im politischen, sondern auch im konkreten persönlichen und beruflichen Umfeld zu entwickeln und um das Geschenk des Friedens immer wieder neu zu beten.

**Nr. 292      „Zur Freiheit hat uns  
                 Christus befreit“ (Gal 5,1).  
                 Sucht – Eine Herausforderung  
                 für die Pastoral**

Im Jahr 1968 hat das Bundessozialgericht die Alkoholabhängigkeit als eine Krankheit im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung anerkannt. Inzwischen sind weitere stoffliche und nichtstoffliche Abhängigkeiten dazu gekommen. Die Ursachen und Phänomene der Suchterkrankungen sind komplex und bisweilen mit sehr langwierigen Prozessen verbunden. Für pastorales Handeln bringen Suchterkrankungen sehr spezifische Anforderungen mit sich. Schon allein im Erkennen der Problematik liegt eine besondere Herausforderung, denn suchtkranke Menschen werden nicht so ohne Weiteres von dem territorialen Angebot der Pfarreien bzw. Pastoralverbänden erreicht. Zwar kann Seelsorge keine Suchttherapie ersetzen, dennoch vermag sie eine Hilfestellung zu geben.

Ziel der Arbeitshilfe ist es vor allem, den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu ermöglichen, eine Suchterkrankung zu erkennen und ihre Dynamiken zu verstehen. Sie informiert aber auch über die Angebote der professionellen Suchthilfe und Sucht-Selbsthilfe.

Diese Broschüren können bestellt werden bei der

Deutschen Bischofskonferenz  
Zentrale Dienste/Organisation  
Kaiserstr. 161  
53113 Bonn  
Telefon: (02 28) 10 3 - 2 05  
Telefax: (02 28) 10 3 - 3 30  
E-Mail: broschueren@dbk.de

oder als PDF-Version unter

[www.dbk.de](http://www.dbk.de)

Die Broschüren werden allen Geistlichen und Laien im Pastoralen Dienst nach Veröffentlichung zugestellt.

#### **Plakate und Flyer zum „Katholischen Preis gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus“**

Die Deutsche Bischofskonferenz schreibt zum zweiten Mal den „Katholischen Preis gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus“ aus, der im kommenden Jahr vergeben wird: „Wer Flüchtlinge und Migranten mit Hass begegnet, tritt Christus selbst mit Hass entgegen“, heißt es im Wort der deutschen Bischöfe vom September 2015. Sie wollen das Engagement von Katholiken, die sich gegen menschenverachtende Einstellungen wenden bzw. für ein respektvolles Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft eintreten, würdigen und dazu ermutigen. Der Preis soll auch dazu beitragen, Katholiken zu weiterem Einsatz anzuregen, damit Projekte und Initiativen ins Leben gerufen werden können.

Plakate und Flyer werden allen Pfarreien nach Veröffentlichung zugestellt..

#### **Nr. 165 Sonderheft der Zeitschrift „das münster“**

Im Dezember erscheint ein Sonderheft der Zeitschrift „das münster“ mit kunst- und bauhistorischen Beiträgen zum Kirchenbau und seiner Ausstattung im Bistum Fulda.

Es wird auf Fragen der Denkmalpflege, der Nachkriegsbauten wie der modernen liturgischen Ausstattung eingegangen.

Im Generalvikariat werden kostenlose Exemplare vorgehalten.

Bei Interesse melde man sich im Referat Dienstleistungen, Tel. 0661/87-381 oder per Mail an [dienstleistungen@bistum-fulda.de](mailto:dienstleistungen@bistum-fulda.de)

#### **Nr. 166 Personalien**

##### **Ernennungen**

**R e n z e**, Thomas, Jugendpfarrer, zum kommissarischen Leiter des Seelsorgeamtes und der kommissarischen Wahrnehmung aller damit verbundenen Ämter und Aufgaben: 10.11.2016.

**M ü l l e r**, Dr. Michael, Pfarrer, Salmünster, zum Moderator des Pastoralverbundes Hl. Kreuz – Salmünster-Kinziggrund, für die Dauer von weiteren fünf Jahren: 03.12.2016.

**P o l k o w s k i**, Piotr SDB, Pater, Kassel, St. Andreas, zum Moderator des Pastoralverbundes St. Kunigunde Kassel-Ost, für die Dauer von fünf Jahren: 01.12.2016.

**S c h n e i d e r**, Markus, Pfarrer, Haimbach, zum Moderator des Pastoralverbundes St. Antonius von Padua – Fulda West, für die Dauer von weiteren fünf Jahren: 03.12.2016.

**S m e t t a n**, Thomas, Kaplan, Bad Hersfeld, zum Geistlichen Leiter der KJG im Bistum Fulda: 10.11.2016.

**V e y**, Albrecht, Pfarrer, Kassel, St. Nikolaus v. d. Flüe, zum Moderator des Pastoralverbundes Sel. Adolph Kolping Kassel Süd – Baunatal, für die Dauer von weiteren fünf Jahren: 03.12.2016.

##### **Entpflichtungen**

**G o e b**, Peter, Pfarrer, Ordinariatsrat, als Leiter des Seelsorgeamtes und als Ordinariatsrat am Bischöflichen Generalvikariat Fulda mit allen damit verbundenen Ämtern und Aufgaben: 09.11.2016.

**F r ö b a**, Dietrich, Diakon, Kassel, von den Aufgaben als nebenamtlicher Diakon in der Pfarrei Kassel, St. Elisabeth: 31.12.2016.

##### **Versetzungen in den Ruhestand**

**K o p k a**, Manfred, Pfarrer, Steinau a. d. Str.: 01.01.2017

**P r e i s**, Bernhard, Pfarrer, aus gesundheitlichen Gründen in den (einstweiligen) Ruhestand, Eiterfeld: 01.12.2016.

– Hauptamtliche Laien im Pastoralen Dienst –

##### **Veränderung des Tätigkeitsfeldes**

**M ö l l e r**, Silvia, Gemeindereferentin, Gelnhausen, Vollzeitstelle in der Personalentwicklung des Bistums Fulda. Das Tätigkeitsfeld in der Klinikseelsorge Gelnhausen entfällt. Dienstort: Büro in der Holzgasse 11 in Gelnhausen: 01.02.2017

